



Version vom 23. März 2026

Anerkennung als Pilot- und Demonstrationsanlage zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff, synthetische Gase, Brenn- oder Treibstoffe (Artikel 14a Absatz 4 Buchstabe c und Absatz 6 StromVG)

Richtlinie

Datum: 23.03.2026

Ort: Bern

Herausgeber/-in:

Bundesamt für Energie BFE

CH-3003 Bern

www.bfe.admin.ch

Autor/-innen

Sektion Industrie und Dienstleistung, BFE

Zweck und Stellenwert dieser Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie ist ein Instrument zur Unterstützung der Anerkennung von Pilot- und Demonstrationsanlagen (P+D) im Sinne von Artikel 14a Absatz 4 Buchstabe c und Absatz 6 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) sowie den Artikeln 18d bis 18i der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71). Sie legt die Grundsätze, Kriterien und das Verfahren fest, nach denen Anlagen, die mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien betrieben werden eine Anerkennung als Pilot- und Demonstrationsanlage erteilt wird. Diese Anerkennung ermöglicht es den Betreibenden dieser Anlagen, beim Netzbetreiber (NB) einen Antrag auf Rückerstattung des Netznutzungsentgeltes zu stellen. Die Richtlinie legt die Mindestanforderungen für die Einreichung eines Antrags, die für die Bewertung massgebenden Elemente und die Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure (Antragsteller, NB, BFE) fest.

Richtlinien bieten eine Hilfestellung bei der Auslegung einer Rechtsnorm. Sie gehen über unverbindliche Empfehlungen hinaus, beanspruchen aber nicht denselben Grad an Verbindlichkeit wie Verordnungen. Die vorliegende Richtlinie widerspiegelt die Sicht der Vollzugsbehörden. Begründete Abweichungen von der Richtlinie sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind aber an den Nachweis gebunden, dass den rechtlichen Bestimmungen, auf welche sich die Richtlinie bezieht, in gleicher Weise nachgekommen wird. Die Richtlinie wird bei Bedarf oder bei Veränderung der Gesetzgebung entsprechend angepasst.

Änderungshistorie

<u>Version</u>	<u>Durchgeführte Änderungen</u>
23.03.2026	Veröffentlichung der ersten Version der Richtlinie
...	...

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Einleitung.....	6
2 Voraussetzungen und Anwendungsbereich.....	6
3 Anforderungen für die Einreichung des Gesuchs.....	7
3.1 Prüfvorgehen.....	7
3.2 Formelle Kriterien.....	7
3.3 Materielle Kriterien (Innovationskriterien).....	8
3.3.1 Prinzip der P+D-Innovation.....	8
3.3.2 Anpassung und Hinzufügen von Innovationskriterien.....	9
3.4 Entscheid.....	9
4 Beispiel.....	10
4.1 Anlage.....	10
4.2 Ablauf des Verfahrens.....	10
5 Technische Anforderungen.....	11
6 Rückerstattung des Netznutzungsentgeltes.....	11
7 Allgemeine Informationen.....	11
Anhang 1 – Innovationskriterien.....	13

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
NB	Netzbetreiber
P+D	Pilot und Demonstration
PEM	Proton Exchange Membrane (Protonen-Austausch-Membran)
BFE	Bundesamt für Energie
StromVG	Stromversorgungsgesetz
StromVV	Stromversorgungsverordnung
IBTV	Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen
P2X	Power-to-X
HKN	Herkunftsnachweis
SOEC	Solid Oxyde Electrolyser Cell (Festoxid-Elektrolyse)
EnG	Energiegesetz

1 Einleitung

Die vorliegende Richtlinie legt die Anwendungsmodalitäten für die Anerkennung als «Pilot- und Demonstrationsanlage» (nachfolgend: P+D-Anlage) fest. Eine solche Anerkennung ist möglich für Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff, synthetische Gase, Brenn- oder Treibstoffe (sog. Power-to-X-Technologien, oder kurz P2X). Nach Erhalt der P+D-Anerkennung können die Anlagenbetreibenden (vorbehältlich des Kontingents von 200 MW) beim NB die Rückerstattung des Netznutzungsentgeltes beantragen. Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen des StromVG und der StromVV sind die allgemeinen Grundsätze des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1) zu beachten.

Diese Richtlinie soll eine einheitliche, transparente und rechtskonforme Anwendung gewährleisten. Sie legt die Bedingungen für die Anerkennung von Anlagen, die Bewertungskriterien, die technischen Anforderungen sowie das Anerkennungsverfahren fest.

2 Voraussetzungen und Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für an das Schweizer Stromnetz angeschlossene Anlagen, die ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Energiequellen verwenden (kontrolliert durch die NB). Die Anlagen müssen spätestens am 31. Dezember 2034 in Betrieb genommen werden, um von der Rückerstattung profitieren zu können. Die Anerkennung als P+D erfolgt durch das BFE und ist auf eine Leistung von insgesamt 200 MW begrenzt. Das BFE führt eine Liste mit den Angaben zur Gesamtleistung aller P+D-Anlagen, für die ein Rückerstattungsantrag eingereicht wurde (Liste der 200 MW). Für das Kontingent von 200 MW wird die maximale aus dem Netz für die rückerstattungsfähigen Komponenten bezogene Leistung berücksichtigt, gemessen am Netzanschlusspunkt (siehe Abschnitt 5).

Nachdem die Anlagenbetreibenden vom BFE eine Verfügung über die Anerkennung als P+D-Anlage erhalten haben, können sie bei ihrem NB einen Rückerstattungsantrag einreichen. Eine Kopie dieses Antrags ist dem BFE zuzustellen. Das BFE trägt die entsprechende Anlagenleistung anschliessend in die Liste der 200 MW ein und informiert sowohl die Anlagebetreibenden wie auch den NB darüber. Ist das Kontingent bereits ausgeschöpft, werden Anlagebetreibende und NB darüber informiert. Für die Zuteilung des Kontingents der 200 MW (Aufnahme auf der Liste) ist das Datum der Einreichung des Rückerstattungsantrags beim NB massgebend. Der NB nimmt den Rückerstattungsantrag im Grundsatz an, sofern er für die geplante Anlage zuständig ist, eine P+D-Anerkennung vorliegt und das Kontingent der 200 MW noch nicht ausgeschöpft ist. Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Anlage tatsächlich in Betrieb genommen wird und die notwendigen Belege (HKN) für die Rückerstattung nachgereicht werden.

Die P+D-Anerkennung des BFE wird jeweils auf drei Jahre befristet. Läuft diese Frist ab, bevor die Anlage in Betrieb genommen wird, entfernt das BFE die entsprechende Anlagenleistung wieder aus der Liste der 200 MW und informiert sowohl die Anlagenbetreibenden als auch den NB darüber.

Der Anspruch auf Rückerstattung besteht ab der Annahme des Rückerstattungsantrags durch den NB und endet spätestens zwanzig Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage¹.

¹ Das BFE weist darauf hin, dass ein Branchenpapier ([Leitfaden Wasserstoff](#)) verfügbar ist. Dieses Dokument soll Behörden und Projekttragenden bei der Erlangung von Bewilligungen helfen, insbesondere indem es bestimmte Sicherheitsaspekte behandelt. Es ersetzt jedoch keine spezifische Risikoanalyse auf Anlagen- und Standortebene, insbesondere für schwere Unfallszenarien.

3 Anforderungen für die Einreichung des Gesuchs

3.1 Prüfvorgehen

Die Prüfung der Gesuche basiert auf einem vom BFE festgelegten Vorgehen mit binären Kriterien (erfüllt / nicht erfüllt). Dieser Ansatz verhindert eine subjektive Gewichtung und garantiert, dass die Entscheide auf konkreten und überprüfbaren Elementen beruhen. Die Prüfung erfolgt nach den untenstehenden formellen und materiellen Kriterien.

Im Rahmen eines informellen Vorgesprächs können Fragen zum Gesuch und zur Einhaltung der Kriterien unverbindlich mit dem BFE geklärt werden. Sowohl die zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Unterlagen als auch die vorläufigen Antworten des BFE sind rechtlich nicht bindend.

3.2 Formelle Kriterien

Die formellen Kriterien legen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Gesuchs fest, bevor eine inhaltliche Bewertung erfolgt. Sie sollen sicherstellen, dass das eingereichte Gesuch vollständig ist.

Das BFE prüft anhand der eingegangenen Unterlagen die Vollständigkeit des Dossiers. Der/die Gesuchsteller/-in erhält eine Empfangsbestätigung, in der entweder bestätigt wird, dass das Dossier vollständig ist, oder in der mitgeteilt wird, dass es unvollständig ist, wobei die erforderlichen Ergänzungen angegeben werden.

Die Frist für die Ergänzung wird vom BFE festgelegt (in der Regel 30 Tage). Auf Gesuche, die auch nach Gewährung der Frist die formellen Kriterien nicht erfüllen, wird nicht eingetreten.

Die formellen Kriterien umfassen folgende Elemente:

	Beschreibung	Was wird geprüft?
F1	Geltungsbereich	Die Anlage fällt in den Geltungsbereich von Art. 14a Abs. 4 Bst. c StromVG sowie Art. 18d - 18i StromVV. Das bedeutet insbesondere, dass die Anlage spätestens am 31.12.2034 in Betrieb genommen werden muss. Die Anlage muss sich auf Schweizer Gebiet befinden und an ein Schweizer Verteil- oder Übertragungsnetz angeschlossen sein. Weiter darf die Anlage ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. c StromVG beziehen. Im Rahmen des Rückerstattungsge- suchs beim NB werden die Anlagenbetreibenden den Bezug erneuerbarer Energie mittels HKN oder über die Eigenproduktion nachzuweisen haben.
F2	Gesuchsteller/-in	Der/die Gesuchsteller/-in ist der/die Betreiber/-in der Anlage oder es wurde ein/e bevollmächtigte/r Vertreter/-in benannt, der/die zur Unterzeichnung des offiziellen Gesuchs befugt ist.

F3	Baubewilligung	Die Baubewilligung für die Anlage muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs auf Anerkennung als P+D bei den zuständigen Behörden bereits eingereicht worden sein.
F4	Vollständiges und konformes Dossier	Das Dossier muss über das offizielle Gesuchformular des BFE eingereicht werden und alle vorgeschriebenen Unterlagen und Anhänge enthalten. Die Dokumente müssen datiert, unterschrieben und in elektronischer Form eingereicht werden ² . Die angegebenen Informationen (Technologie, Leistung, Standort, Partner) müssen kohärent und überprüfbar sein. Ein Mess- und Netzanschlussplan (Einlinien-Diagramm) muss mit den Unterlagen eingereicht werden, damit das BFE den Umfang der Anlage festlegen kann, der als P+D-Anlage anerkannt wird ³ .
F5	Kein Kumulieren unvereinbarer Finanzhilfe	Der/die Gesuchsteller/-in muss alle bestehenden oder geplanten öffentlichen Finanzierungen für die Anlage angeben (z. B. Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (SR 814.310; KIG), kantonale Programme, andere Bundesbeihilfen). Eine Doppelfinanzierung für dieselben Kosten oder denselben Gegenstand ist nicht zulässig. Im Zweifelsfall kann das BFE alle für eine Entscheidung erforderlichen Informationen einholen.

3.3 Materielle Kriterien (Innovationskriterien)

3.3.1 Prinzip der P+D-Innovation

Zentrale Voraussetzung für die Anerkennung einer Anlage gemäss Art. 18h Abs. 2 StromVV ist, dass die Anlage neuartige (d.h. innovative) technische oder betriebliche Eigenschaften aufweist. Dies wird anhand der vom BFE festgelegten Kriterien geprüft. Die derzeit vom BFE anerkannten Innovationskriterien sind in Anhang 1 aufgeführt.

Um als P+D-Anlage anerkannt zu werden, muss mindestens eines der vom BFE festgelegten Innovationskriterien erfüllt sein. Jedes Kriterium wird binär (erfüllt / nicht erfüllt) bewertet.

² <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/wasserstoff-und-power-to-x.html>

³ Je nach Komplexität der Anlage können bei Bedarf noch weitere Dokumente durch das BFE verlangt werden, damit der Umfang festgelegt werden kann.

3.3.2 Anpassung und Hinzufügen von Innovationskriterien

Die in Anhang 1 aufgeführten Kriterien spiegeln den aktuellen Stand der Innovation im Schweizer Energiesystem wider. Das BFE kann sie ergänzen oder anpassen, je nach:

1. den technologischen Fortschritten im Bereich der Energieumwandlung und -speicherung;
2. der Entwicklung des regulatorischen Rahmens (StromVG, StromVV, KIG); und
3. den Erfahrungen aus bereits anerkannten P+D-Anlagen.

Die Einführung eines neuen Innovationskriteriums kann von Dritten vorgeschlagen werden. Dazu wird beim BFE ein formeller Antrag gestellt. Das entsprechende Formular ist auf der Website des BFE verfügbar⁴. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung des vorgeschlagenen Kriteriums, die technischen oder wissenschaftlichen Grundlagen, sowie einen Nachweis seines Mehrwerts für die Dekarbonisierung oder Flexibilität des Energiesystems enthalten.

Das BFE prüft den Antrag auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und kann gegebenenfalls zusätzliche Informationen oder die Meinung externer Experten einholen. Wird der Antrag angenommen, wird das Kriterium in die offizielle Liste der anerkannten Innovationskriterien aufgenommen.

Bei Ergänzungen und Anpassungen der Innovationskriterien wird Anhang 1 dieser Richtlinie nach Bedarf aktualisiert.

3.4 Entscheid

Nach Abschluss der Prüfung entscheidet das BFE mit Verfügung über das Gesuch. Die Verfügung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Auf Wunsch des/der Gesuchsteller/-in teilt das BFE dem betroffenen NB die P+D-Anerkennung mit, um den weiteren Prozess für den/die Gesuchsteller/-in zu erleichtern.

Das BFE definiert in der Verfügung auf Basis des vom/von der Gesuchsteller/-in eingereichten Mess- und Netzanschlussplans (in Form eines Einlinien-Diagramms) den Umfang der als P+D anerkannten Anlage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich alle Anlagenteile zur Pilot- und Demonstrationsanlage gehören, die zur Herstellung des Endprodukts (d.h. Gas / Flüssigkeit mit Ausgangsdruck) erforderlich sind, insbesondere auch die entsprechenden Hilfsmittel, sofern diese zu 100% für die Umwandlung notwendig sind. Nicht Teil der P+D-Anlage sind hingegen die Anlagenteile, die für den weiteren Vertrieb des Produkts notwendig sind, bspw. die Kompression für die Einspeisung ins Gasnetz oder das Abfüllen in Flaschen oder dergleichen.

Das BFE weist die Gesuchstellenden mit der Verfügung zudem darauf hin, dass für die Zuteilung der 200 MW das Datum des Rückerstattungsgesuchs beim NB massgebend ist (Art. 18h Abs. 3 StromVV) und dass ein solches ab Vorliegen der Verfügung eingereicht werden kann.

Das BFE führt auf seiner Website eine Liste mit Angaben zur Gesamtleistung aller P+D-Anlagen, für die ein Rückerstattungsgesuch beim NB eingereicht wurde. Die Liste wird vom BFE aktualisiert, sobald die Kopie des Rückerstattungsgesuches durch den/die Gesuchsteller/-in beim BFE eingeht.

⁴ <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/wasserstoff-und-power-to-x.html>

4 Beispiel

Das folgende Beispiel veranschaulicht den typischen Ablauf eines Gesuchs auf Anerkennung als P+D-Anlage gemäss dieser Richtlinie. Es handelt sich um einen fiktiven Fall, der ausschliesslich dazu dient, das Verfahren und die wichtigsten Kontrollpunkte zu veranschaulichen.

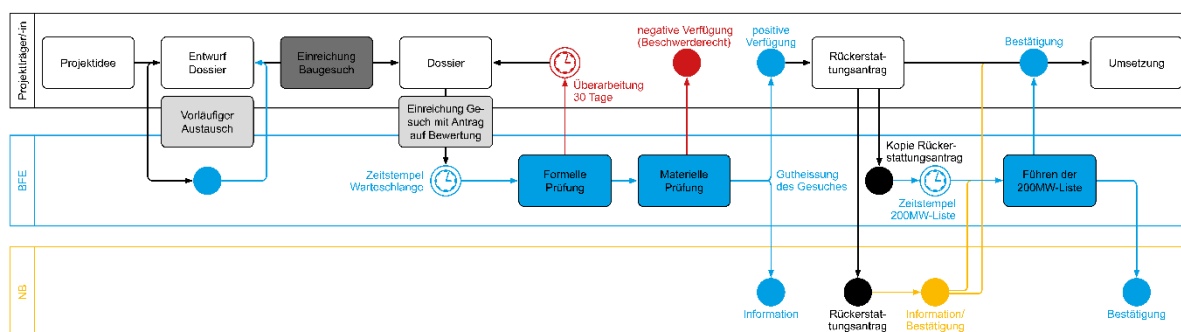


Abbildung 1: Prozess der Gesuchstellung und -bearbeitung.

4.1 Anlage

Das Unternehmen E mit Sitz in der Gemeinde A plant die Errichtung einer Power-to-Hydrogen-Anlage (PEM) mit einer elektrischen Leistung von 2 MW. Die Anlage soll Wasserstoff aus Strom erzeugen, der ausschliesslich aus erneuerbaren Energiequellen stammt, die durch Herkunftsnachweise (HKN) zertifiziert sind.

Die Anlage zeichnet sich durch ihre direkte Integration in das lokale Verteilnetz und durch ein aktives Lastmanagement aus, das eine Reduktion der Leistungsspitzen am Haupttransformator ermöglicht. Diese Funktion entspricht einem der vom BFE anerkannten Innovationskriterien (Abschnitt 3.3).

4.2 Ablauf des Verfahrens

1. Information und Vorbereitung

Das Unternehmen E konsultiert die vorliegende Richtlinie, die BFE-Formulare und die Anschlussbedingungen des NB. In vorläufigen Gesprächen mit dem BFE und dem NB können die Anforderungen geklärt werden, ohne dass dies rechtliche Auswirkungen hat.

2. Einreichung des Gesuchs

Nach Einreichung des Baugesuchs bei der zuständigen Behörde C reicht das Unternehmen E beim BFE ein vollständiges Dossier unter Verwendung des offiziellen Formulars ein, das insbesondere Folgendes enthält:

1. die technische Beschreibung der Anlage;
2. den Mess- und Netzanschlussplan (Einlinien-Diagramm);
3. den Nachweis des Potenzials zur Reduzierung von Lastspitzen (Simulation des NB).

3. Formelle Prüfung

Das BFE bestätigt innerhalb von zehn Arbeitstagen die Vollständigkeit der Unterlagen. Es werden keine Vorbehalte geltend gemacht und es wird auf das Gesuch eingetreten. Sollten die

Unterlagen unvollständig sein, wird dem Unternehmen E Gelegenheit gegeben, neue Unterlagen einzureichen bzw. die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

4. **Materielle Prüfung und Entscheidung**

Das BFE prüft das Gesuch des Unternehmens E anhand des Innovationskriteriums «Reduktion von Leistungsspitzen». Das Innovationskriterium wird auf der Grundlage des Lastmanagementplans und der vorgelegten Simulationsdaten als erfüllt angesehen. Das BFE trifft eine positive Entscheidung, es anerkennt die Anlage als P+D-Anlage und definiert in der Verfügung den entsprechenden Umfang der anerkannten Anlage.

5. **Gesuch um Rückerstattung und Inbetriebnahme**

Das Unternehmen E kann ab Erhalt der Verfügung über die Anerkennung als P+D-Anlage beim zuständigen NB einen Rückerstattungsantrag stellen. Die Rückerstattung des Netznutzungsentgeltes wird vom NB im Grundsatz gewährt. Die Leistung von 2 MW⁵ wird vom BFE auf der Liste mit dem nationalen Kontingent erfasst, das sich damit auf verbleibende 198 MW reduziert (unter der Annahme, dass es sich um die schweizweit erste rückerstattungsberechtigte Anlage handelt). Nach Inbetriebnahme der Anlage liefert das Unternehmen E die notwendigen Nachweise (HKN) für die effektive Rückerstattung an den NB.

5 Technische Anforderungen

Die technischen Modalitäten für die Umsetzung richten sich nach den Richtlinien, die vom VSE gestützt auf Art. 18i StromVV festgelegt wurden.

6 Rückerstattung des Netznutzungsentgeltes

Die erstattungsfähigen Komponenten sind in Art. 18d Abs. 2 StromVV definiert. Diese umfassen alle netznutzungsbezogenen Tarifpositionen inkl. Netzzuschlag gemäss Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)⁶. Die Netzbetreibenden sind für die Umsetzung verantwortlich. Bei Streitfällen ist die ElCom zuständig. Bei Fragen können sich Gesuchstellende an info@elcom.admin.ch wenden.

7 Allgemeine Informationen

Allgemeine Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/wasserstoff-und-power-to-x.html>

Fragen können an 200MW_PD@bfe.admin.ch gerichtet werden.

Die formelle Einreichung der Anträge erfolgt über das elektronische Formular des BFE:
<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/wasserstoff-und-power-to-x.html>

Die Kommunikation sollte vorzugsweise auf elektronischem Weg über die oben angegebenen Adressen, oder über die folgende Postanschrift des Bundesamtes für Energie erfolgen:

⁵ Zur Erinnerung: Der angegebene Leistungswert dient lediglich als Beispiel.

⁶ Siehe dazu auch die [Weisung 5/2025 «Transparente Rechnungsstellung»](#) der ElCom.

Bundesamt für Energie (BFE)

Sektion Industrie und Dienstleistungen

3003 Bern

Mailto: 200MW_PD@bfe.admin.ch

Anhang 1 – Innovationskriterien

Folgende Kriterien gelten gemäss BFE im Sinne dieser Richtlinie als innovativ:

1. Beteiligung an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG). Die Anlage trägt zur Integration einer anerkannten «P+D»-Power-to-X-Anlage in eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft bei (Art. 17d StromVG). Diese Beteiligung fördert den kollektiven Eigenverbrauch, die lokale Flexibilität und die direkte Koordination zwischen Produzierenden und Konsumierenden. Sie spiegelt eine systemische Neuartigkeit im dezentralen Energiemanagement wider.

Bei Einreichung des Gesuchs auf P+D-Anerkennung bestätigt ein von den Bevollmächtigten der LEG unterzeichnetes Schreiben die Teilnahme der Anlage an der LEG. Die P+D-Anerkennung ist an die Existenz und die Funktionsfähigkeit der LEG gebunden und die Anerkennung erlischt, sollte die LEG nicht zustande kommen oder ihre Tätigkeit einstellen.

2. Reduzierung von Leistungsspitzen im Netz. Die Anlage ermöglicht eine Reduktion der Leistungsspitzen im Netz, insbesondere auf der Hochspannungsebene des Transformators. Dieser Beitrag verbessert die Netzstabilität und senkt die Kosten für die Dimensionierung der Infrastruktur. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn der Betrieb der Anlage zu einer messbaren Verringerung der Spitzenlasten führt (eine Simulation des betreffenden NB ist erforderlich und muss zusammen mit dem Gesuch eingereicht werden).

3. Einspeisung in ein Gasnetz. Die Anlage bezweckt die direkte oder indirekte Einspeisung von synthetischem Gas, das aus erneuerbarer Elektrizität hergestellt wird, in ein Gasnetz. Dieser Ansatz ist ein Beispiel für eine sektorübergreifende Neuartigkeit, die zur Dekarbonisierung des Schweizer Energiesystems beiträgt. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das synthetische Gas den geltenden technischen Normen entspricht und die Einspeisung genehmigt ist. Ein von den Rohrleitungsbetreibenden unterzeichnetes Schreiben, in dem bestätigt wird, dass der Einspeiseantrag gestellt und genehmigt wurde, muss bei der Einreichung des Gesuchs auf Anerkennung als P+D vorgelegt werden.

4. Interaktion mit dynamischen Netztarifen. Die Anlage wird so betrieben, dass sie mit dynamischen Netztarifen interagiert, die die Last- und Flexibilitätssignale des Systems widerspiegeln. Diese Interaktion stellt eine Neuartigkeit in der Reaktion auf Anreiztarife dar und ermöglicht eine effizientere Netzverwaltung. Das Kriterium ist erfüllt, wenn die Betriebsstrategie der Anlage auf einer aktiven Anpassung an Tarifsignale basiert. Ein entsprechender Nachweis (z.B. ein mit dem betreffenden NB unterzeichneter Vertrag) muss bei der Einreichung des Gesuchs vorgelegt werden.